

Bericht über die Sondermission  
von Legationssekretär G.P. de Keller nach Südafrika  
vom 9. April - 1. Juni 1949.

---

Am 5. November 1948 führte die Regierung von Südafrika eine Devisenkontingentierung für Importe aus dem Nichtsterlinggebiet ein. Für die Periode vom 1.6.1948 - 30.6.1949 wurden den südafrikanischen Importeuren Devisenkontingente in Höhe von 50 % ihrer Einfuhren im Jahre 1947 zugeteilt. Nachdem diese Regelung mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1948 eingeführt wurde und generell die südafrikanischen Einfuhren in der Periode Juni / November 1948 in Erwartung kommender Restriktionen sehr massiv waren, zeigte es sich, dass vielfach bei Einführung der Devisenkontingentierung die "Basis-Quoten" der Importeure weitgehend erschöpft oder überzogen waren. Nachdem die Einfuhrbeschränkungen die Abwicklung der vor dem 5. November 1948 in der Schweiz plazierten Aufträge teilweise auf unbegrenzte Dauer hinaus schieben oder sogar wegen Einfuhrverbot für gewisse Artikel verunmöglichten, beauftragte die Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements das Schweizerische Generalkonsulat in Johannesburg, an die südafrikanische Regierung das Begehren zu stellen, für den am 30. November 1948 unausgeführten Auftragsbestand von ca. 48 Millionen Fr. den südafrikanischen Vertragspartnern die erforderlichen Devisen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen. Die südafrikanische Regierung lehnte die von der Schweiz geforderte Globalvereinbarung ab mit dem Hinweis, dass die südafrikanischen Importeure ihre Basis-Quoten noch nicht ausgenutzt hätten, dass die Importeure die Möglichkeit besäßen, Anträge für Zusatzkontingente zu stellen und, wo weder Basis-Kontingente noch Zusatzkontingente ausreichten, die Importeure mit der Abwicklung ihrer Aufträge, zu deren Annullierung die Lieferanten sich nicht bereit erklärt hätten, bis zur Bewilligung neuer Devisenquoten warten müssten. Gleichzeitig verwies die südafrikanische Regierung auf das von ihr eingeführte Verfahren, nach welchem Anträge für Zusatzkontingente ausschliesslich von südafrikanischen Importeuren beim Department of Commerce and Industries einzureichen wären. Diese Regelung machte den schweizerischen Lieferanten unmittelbar von seinem Vertragspartner abhängig, dem die Massnahmen seiner Behörden wegen Ueberdisponierung, Mangel an flüssigen Mitteln oder Preissturzes andernorts nicht immer ungelegen kamen.

Da die Bemühungen des Schweiz. Generalkonsulats auf Grund der oben beschriebenen Einstellung der südafrikanischen Behörden nicht den gewünschten Erfolg hatten, beschloss die Handelsabteilung, den Unterzeichneten vorübergehend nach Südafrika zu delegieren, mit dem Auftrag, nochmals an Ort und Stelle die schweizerischen Forderungen mit grösstmöglichem Nachdruck zu vertreten. Die Handelsabteilung entschloss sich zu diesem Vorstoss zum Schutze der durch die südafrikanischen Devisenkontingentierungsmassnahmen geschädigten schweizerischen Industrien, trotzdem die südafrikanische Regierung erklärte, dass ihre Stellungnahme auch gegenüber einem Sonderdelegierten unverändert bleiben müsse.





Sofort nach Eintreffen des Sonderdelegierten in Johannesburg und nach Besprechung des Fragenkomplexes mit dem Schweiz, Generalkonsulat wurden die Verhandlungen mit der südafrikanischen Regierung aufgenommen. Die erste Unterredung fand am 20. April mit dem zuständigen Sekretär für Handel und Industrie, Mr. de Waal-Meyer, in Kapstadt statt. Diese Besprechung verlief ohne positives Ergebnis, nachdem der Handelssekretär sich auf die äusserst prekäre Lage der südafrikanischen Union versteifte, welche es der Regierung nicht gestatte, Begehren der Schweiz anzuerkennen, ohne dadurch gleichzeitig gezwungen zu sein, eine gleiche Behandlung sämtlichen anderen von der Devisenkontingentierung betroffenen Ländern einzuräumen. Eine Enquête habe ergeben, dass südafrikanische Importeure im Nichtsterlinggebiet nach dem 30. November un- ausgeführte Aufträge in Höhe von rund 100 Millionen Lg ausstehen hätten, welcher Betrag bei weitem die der Union zur Verfügung stehenden Devisen- und Goldbestände übersteige. Ueberdies entfielen ein grosser Teil der alten Aufträge auf Konsumgüter und andere nicht lebenswichtige Produkte, von denen die Union in den Nachkriegsjahren weit über ihre Bedürfnisse und Verhältnisse eingeführt habe, sodass das Land mit diesen Waren überschwemmt sei und bis auf weiteres von den Vorräten ohne fühlbaren Mangel leben könne. Die südafrikanischen Importeure seien beim Regierungswechsel im Mai 1948 vor übertriebenen Importen gewarnt worden. Leider wäre diese Warnung nicht beachtet worden, was die Regierung veranlasst habe, die Einfuhrbeschränkungen im November 1948 einzuführen. Unter den jetzigen Verhältnissen sei die Regierung gezwungen, die letzten Reserven und die anfallenden Erlöse aus Gold- und Warenexporten ausschliesslich für den Import von lebenswichtigen Rohstoffen, Ersatzteilen und Produktionsgütern zu reservieren. Zum Zeitpunkt der ersten Unterredung war es dem südafrikanischen Vertreter mangels statistischer Unterlagen über die Einfuhren im Jahre 1948 und zufolge eines ungenügenden administrativen Apparates in Kapstadt und Prätoria unmöglich, nähere Angaben über das Ausmass zukünftiger Devisenkontingente zu machen. Zwecks Abklärung der Situation wurden dies ich auf ca. 10'000 belaufenden südafrikanischen Importeure im Mai aufgefordert, eidesstattliche Angaben über ihre Importe im Jahre 1948, nach Warengruppen aufgestellt, einzureichen. Die Sichtung dieser Unterlagen ist noch heute nicht abgeschlossen.

Dieser ersten Unterredung folgten weitere Besprechungen in Prätoria mit dem für die Aufteilung der vom Finanzministerium bewilligten Devisenbeträge verantwortlichen Director of Import Controls, Mr. C. Borkenhagen. Diese leitende Persönlichkeit zeigte sich ebenso unnachgiebig und erklärte, dass der Schweiz seit Einführung der Restriktionen für total 496'000 Lg Zusatzbewilligungen erteilt worden wären und dass er es nicht verantworten könnte, weitere Konzessionen zu machen. Die Schweiz, wie alle anderen Exportländer, hätte in den Nachkriegsjahren von der ungezügelter Einfuhrpolitik der Union profitiert und müsse nun, so bedauerlich dies sei, auch die Schattenseiten dieser Politik vorübergehend in Kauf nehmen. Seiner Auffassung nach hätte die Devisenkontingentierung bereits Ende 1947 eingeführt werden müssen, um den rapiden Schwund der Devisen- und Goldbestände Einhalt zu bieten. Hierzu hört man, dass die damalige Regierung (Smuts/United Party) davon aus innenpolitischen Gründen und im Hinblick auf die Parlamentswahlen im Frühjahr 1948 abgesehen habe, umsomehr als die Gegenpartei (Malan/Nationalist Party) in der Wahlkampagne generell Befreiung von Regie-



- 3 -

rungskontrollmassnahmen in Aussicht stellte. Als wider Erwarten die Nationalist Party erfolgreich aus dem Wahlkampf hervorging, unterliess sie es bei der Uebernahme der Regierungsgeschäfte, die dringend notwendige Einführung von Importrestriktionen zu veranlassen, da eine solche Handlung im direkten Widerspruch zu den in der Wahlkampagne gemachten Versprechungen stand. Man erhoffte, dass die Importe besonders von Konsumgütern zufolge der Sättigung des Inlandbedarfes und des Vorhandenseins von grossen Vorräten zwangsläufig erheblich zurückgehen würden und rechnete gleichzeitig auf eine erhebliche Verbilligung der Einfuhren zufolge allgemeinen Preissturzes auf dem Weltmarkt. Weder die eine noch die andere Hoffnung erfüllte sich, da einerseits die Importeure, zukünftige Restriktionen befürchtend, ihre Anstrengungen zwecks Erhöhung der Einfuhren vor Torschluss verdoppelten und andererseits der erwartete Preisrückgang nicht eintrat.

Zur Illustration der Finanzlage der Union wurde bei den Besprechungen ausgeführt, dass die Goldreserven, die sich im Mai 1948 auf 200 Millionen Lg beliefen, im April 1949 auf ca. 42 Millionen Lg zusammengeschnolzen wären, welcher Betrag gerade zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Notendeckung ausreichte. Die Pfundsterling-Reserven waren in der gleichen Periode von 81 Millionen auf 2 Millionen Lg gesunken. Als Reserve verfügt die Union über den an England in Höhe von 80 Millionen Pfund gewährten Goldkredit, von dem die Union bereits 40 Millionen abdisponiert hat. Bei Gewährung des Goldkredites war die Vereinbarung getroffen worden, dass die Rückzahlung vor Ende der Laufzeit des Kredites in Form von Pfundsterling erfolgen könne. Die Union kann deshalb vor Mitte 1950 über diesen Goldkredit nur in Pfundsterling disponieren, was es England ermöglicht, die Goldschuld in Form von Waren abzutragen. Die Regierung bemüht sich, den Goldkredit so wenig als möglich in Anspruch zu nehmen, befürchtet aber, dass dieser vor Ende der Laufzeit erschöpft sein wird. Die Sterlingreserve in England wird als Puffer benützt, um wegen mangelnder Nichtsterling-Devisen England als Ausweich- + Lieferland einzuschalten. Die Frage, warum die Einfuhrbeschränkungen, abgesehen von der Verbotsliste, nicht gleichzeitig auf das Sterlinggebiet ausgedehnt wurden, wurde durch den Mangel des hierfür erforderlichen administrativen Apparates erklärt. In Wirklichkeit dürften jedoch politische Erwägungen massgebend gewesen sein. Die Nationalist Party verfügt im Parlament lediglich über eine Mehrheit von 6 Stimmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die südafrikanische Geschäfts- und Finanzwelt sich weitgehend aus Mitgliedern der Oppositionspartei (United Party) zusammensetzt, deren Einfluss im Lande nach wie vor bedeutend ist und welche engste Zusammenarbeit mit England aufrechtzuerhalten wünscht.

Ein weiterer Umstand, der die Zahlungsbilanz der Union sehr ungünstig beeinflusst, ist die Tatsache, dass der Zustrom von ausländischem Kapital beim Regierungswechsel versiegte. Im Gegensatz zu der ehemaligen Smuts-Regierung scheint das Vertrauen zu der jetzigen Regierung zu fehlen, von der man auf aussen- und innenpolitischem Gebiet extreme Tendenzen erwartete. Nachdem diese, meist psychologischen Befürchtungen sich seit dem Regierungswechsel als übertrieben erwiesen haben, ist es nicht ausgeschlossen, dass der Kapitalzufluss, wenn auch in bescheidenem Ausmass,



- 4 -

wieder einsetzt. Bekanntlich bemüht sich die südafrikanische Regierung seit Jahresfrist um einen amerikanischen Kredit in Höhe von 100 Millionen Dollars. Sofern es der Union gelingen sollte, Kredite im Ausland aufzunehmen, so kann nicht damit gerechnet werden, dass diese zur Finanzierung von nicht lebenswichtigen Importen Verwendung finden. Die Union ist bestrebt, die Industrialisierung des Landes zu fördern, um ihre Abhängigkeit von Importen von Fertigfabrikaten zu reduzieren. Gleichzeitig bemüht sich die Regierung, die Produktion von Gold und anderen im Lande in grossen Mengen vorhandenen Erzen und Metallen zu fördern, um auf dem Wege des erhöhten Exportes den Zahlungsbilanz-Ausgleich anzustreben.

Während der sich auf einige Wochen hinaus erstreckenden Verhandlungen, zu denen von Seiten des Sonderdelegierten immer wieder neue Vorstösse zu unternehmen waren, da schon nach der ersten Unterredung die südafrikanische Regierung weitere Besprechungen als fruchtlos betrachtete, bemühte sich der Unterzeichnete, wenigstens Teilkonzessionen zu erwirken. Auch auf diesem Gebiet zeigten sich die südafrikanischen Regierungsvertreter unnachgiebig, erstens weils sie behaupteten, in der Erteilung von Zusatzkontingenten bereits das Maximum getan zu haben, zweitens aus Furcht vor der Schaffung von Präzedenzfällen mit Rücksicht auf die Reaktionen anderer Regierungen und drittens hauptsächlich weil die für das 2. Semester zur Verfügung stehenden Mittel nicht die ursprünglich errechnete Höhe von total 90 Millionen Lg erreichten, sondern nur 55 Millionen Lg betragen. Diese unerwartete Verschlechterung ist ein Beweis dafür, dass die südafrikanische Regierung auch im Frühjahr noch kein absolut klares Bild über ihre finanzielle Lage und ihre Auslandverpflichtungen hatte. Die Undurchsichtigkeit der Verhältnisse bringt es mit sich, dass die Regierung nicht rechtzeitig mit Direktiven über die weitere Gestaltung ihrer Einfuhrpolitik an die Öffentlichkeit herantreten konnte, was eine starke Unsicherheit der Geschäftswelt zur Folge hat.

Bei der Diskussion von konkreten Härtefällen verhielt sich die südafrikanische Regierung ebenso konsequent ablehnend. Bezeichnend für die Einstellung der Regierung ist die Ablehnung einer englischen Spezialanfertigung von "Native blankets", d.h. von Wolldecken für Eingeborene, die, je nach Stamm, mit einer besonderen Farbe oder Muster bedruckt wurden. Dem Trade Commissioner wurde bedeutet, dass diese Decken auch anderweitig, als Teppiche, Wandschmuck oder sonstwie abgesetzt werden könnten. Im Zusammenhang mit einer Spezialanfertigung von Ketten für Armbanduhrer erklärte die Regierung, in Zeiten der Austerität könne man als Ersatz für diesen Artikel auch Pindfaden benützen oder die Uhr in die Tasche stecken. Derartige Beispiele gibt es unzählige. Auf jeden Fall antwortete die Regierung ausweichend, mit dem Hinweis, auf einen noch krasserem Fall, den sie einer anderen Regierung abgewiesen hat, und dass sie keinerlei Ausnahmen machen könne. Die Regierung hat sich entschlossen, auf der ganzen Linie und ohne Ausnahme von Konzessionen aller Art abzusehen. Die heutige These lautet: "Unter allen Umständen Arbeitslosigkeit im Lande vermeiden", da ein Rückgang des Beschäftigungsgrades der Regierung innenpolitisch grösste Schwierigkeiten bereiten würde. Dass diese Politik Rückwirkungen\* hervorrufen, die unter allen Umständen für Südafrika zu vermeiden

\* im Ausland



- 5 -

sind, beeinflusst in keiner Weise die negative Einstellung der südafrikanischen Regierung.

Hinsichtlich der notleidenden Uhrenbestellungen, die einen sehr erheblichen Prozentsatz der unabgewickelten Aufträge darstellen, erklärte die Regierung, dass die Union mit Uhren überschwemmt sei und dass, wenn die Regierung eine Bestandesaufnahme durchführen müsse, es sich herausstellen werde, dass der unverkaufte Landesvorrat für längere Zeit ausreichend sei. Unter diesen Umständen könne es nicht verantwortet werden, auf diesem Gebiet irgendwelche Konzessionen zu machen, welche die zur Einfuhr von Rohstoffen zur Verfügung stehenden Mittel noch weiter reduzieren würden. Der Umstand, dass die Einfuhr von fertigen Automobilen ab 1. Juli aus allen Ländern verboten wird, dient als Massstab dafür, wie weit die Regierung in den Importrestriktionen für Fertigfabrikate zu gehen gezwungen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Automobil, bei den Entfernungen und übrigen Verkehrsmöglichkeiten in der Union, ein "essential" ist.

Dem Vorwurf, dass Frankreich bedeutende Zusatzkontingente bewilligt wurden, wurde erwidert, dass Frankreich ein Hauptabnehmer für südafrikanische Wolle seit Jahren ist und dass die französische Handelsbilanz mit Südafrika ungefähr im gleichen Verhältnis passiv wie die Bilanz für unser Land mit der Union aktiv sei. Aus handelspolitischen Gründen war die Union gezwungen, Frankreich besonders entgegenzukommen, welche Konzessionen aber in der Praxis tatsächlich nicht viel bedeuteten, da die Importeure Zusatzkontingente vielfach wegen der hohen französischen Preise nicht ausnützten. Ferner sollen die Konzessionen an Frankreich seit Ende März eingestellt worden sein, was bestätigt wurde. Frankreich wünschte eine bevorzugte Behandlung in der Zuteilung von Devisenkontingenten, da zufolge der für die Union stark aktiven Handelsbilanz erhebliche Beträge an französischen Franken der Union zur Verfügung stelen. Frankreich ist aber, wie alle anderen Nichtsterlingländer, in dem Global-Devisenkontingent inbegriffen. Im Hinblick auf unsere traditionell stark aktive Handelsbilanz mit Südafrika ist das System der Globalkontingentierung für den schweizerischen Export wesentlich vorteilhafter als eine streng bilaterale Regelung.

Auf Grund der gegenwärtigen Haltung der südafrikanischen Regierung ist nicht damit zu rechnen, dass für vor dem 5. November abgeschlossene Geschäfte Zusatzkontingente bewilligt werden.

Im April bestand bei der Regierung die Absicht, per 1. Juli in Kraft tretende Devisenkontingente in drei Zonen aufzuteilen:

1. Sterling
2. europäische Nichtsterling
3. restliche Welt

Eine solche Aufteilung hätte den Vorteil gehabt, unsere Produkte vor der billigen amerikanischen Konkurrenz zu schützen. Dieses Projekt wurde vorderhand fallen gelassen, da die Mitglieder des General Agreement on Tariff and Trade bei den jetzigen Verhandlungen in Annecy auf eine Sonderbehandlung drangen und der Union die Beibehaltung der Globalkontingentierung aller Nichtsterlingländer als der gerechteste Ausweg aus diese Kontroverse erschien. Die Regierungsvertreter betonten den Wunsch, aus traditionellen Gründen die Wareneinfuhr aus Europa zu bevorzugen, jedoch müsse den Vereinigten Staaten als Gross-Abnehmer und eventuellem Kreditgeber Rechnung getragen werden. Würden die Devisenkontingente



- 6 -

bilateral aufgebaut, im Bestreben die Ein- und Ausfuhr zwischenstaatlich auszugleichen, so würden unsere Absatzmöglichkeiten in der Union noch begrenzter als unter der jetzigen Regelung.

Zwecks Herausholung des grösstmöglichen Anteils an dem Nichtsterlingglobalkontingent vonseiten unserer Exportindustrie dürften Preis, Lieferfrist und Anpassungsfähigkeit an den südafrikanischen Markt von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Bei den Verhandlungen in Kapstadt und Prätoria wurde von Seiten des Unterzeichneten, unterstützt durch die zuständigen schweizerischen Konsuln, nichts unterlassen um der südafrikanischen Regierung die Unbilligkeit ihrer Massnahmen, welche sich für die schweizerische Industrie mit äusserster Härte unter erheblichen finanziellen Verlusten auswirken, mit eindringlichster Hartnäckigkeit vorzuhalten. Die schweizerische Argumentation, die vor allem auf dem Rechtsstandpunkt, der Moralität und dem Ansehen der südafrikanischen Regierung beruhte, machte auf die südafrikanischen Regierungsvertreter nicht den dem Tatbestand entsprechenden, verdienten Eindruck. Trotz Anerkennung der in der Schweiz hervorgerufenen Härten beharrten die südafrikanischen Regierungsvertreter auf dem Standpunkt, dass die schweizerischen Ansprüche bei weitem über das hinausgingen, was die anderen Regierungen verlangten, und die Union finanziell zu stark schwächen würden. Die Regierung lehnte es ab, für die Folgen der masslos übertriebenen Auslandkäufe der gewarnten südafrikanischen Importeure ihre letzten finanziellen Reserven preiszugeben, was zur Folge hätte, dass die gesamte Bevölkerung hinsichtlich Ernährung und Arbeitsbeschaffung vor einer Katastrophe stehen würde. Der schweizerischen Argumentation, dass es unbillig sei, die Folgen der vernachlässigten Finanzpolitik der Regierung auf die Lieferländer abzuwälzen, und ihnen Opfer und Verluste zuzumuten, wird entgegengehalten, dass der nackten Tatsache der äusserst kritischen finanziellen Lage der Union nunmehr in realistischer Weise Rechnung getragen werden muss. Jedes an der Lieferung nach Südafrika für die Zukunft beteiligte Land habe ein Interesse daran, dass die finanzielle Stabilität der Union so rasch wie möglich wieder hergestellt würde. Die jetzt ergriffenen Massnahmen stellen einen radikalen Eingriff in den geschwächten finanziellen Organismus der Union dar, die, wenn auch kurzfristige Opfer fordernd, für eine rasche Gesundung & Rückkehr zu normalen Handelsbeziehungen Gewähr leisten. Alle Einwände scheiterten an dem unverrückbaren Widerstand der südafrikanischen Regierung, die in allerdings verspäteter Einsicht ihrer finanziellen Notlage, nunmehr auf der ganzen Regierungsfront an ihrem Entschluss, keine weiteren Konzessionen zu machen, unachgiebig festhält.

Nachdem aus den vorausgehenden Ausführungen hervorgeht, dass auf dem Verhandlungswege keine Erfolge zu verzeichnen waren, wäre die Frage der gerichtlichen Klage durch den geschädigten schweizerischen Lieferanten zu prüfen. Wie eine effektive Klage verlaufen würde, ist unabgeklärt; vor allem ist dies eine sehr zeitraubende und kostspielige Prozedur. Zweifellos würde das Urteil bei Gerichtsstand in der Schweiz zugunsten des Klägers ausfallen; was die Vollstreckung in Südafrika anbelangt, fragt es sich, welchen Standpunkt ein südafrikanisches Gericht mit



- 7 -

Rücksicht auf die von der Regierung erlassenen Einfuhrbeschränkungsmaßnahmen einnehmen würde. Abgesehen vom rein finanziellen Standpunkt wäre im Einzelfalle zu prüfen, ob auch in Hinsicht auf die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Südafrika aus kommerziellen Erwägungen die Beschreitung des Gerichtsweges empfehlenswert ist. Begreiflicherweise wurde von verschiedenen südafrikanischen Importeuren die Anregung gemacht, dass schweizerische Lieferanten die bestellten Waren auf Kredit, d.h. gegen Bezahlung in Pfundsterling, liefern sollen. Diese Anregung dürfte im Interesse der Umsatzsteigerung des Importeurs liegen. Die südafrikanische Regierung steht auf dem Standpunkt, dass Lieferungen gegen Pfundzahlungen unerwünscht sind, da sie eine langfristige Verschuldung an das Ausland bedeuten; es ist zu erwarten, dass nach Aufhebung der Einschränkungen der Gegenwert wieder ins Ausland abfliessen würde. Ausserdem soll ab 1. Juli die Einfuhr und Zollabfertigung von Waren nur möglich sein, wenn eine Devisenbewilligung vorliegt, auf der jede einzelne Transaktion gegen den auf dem Permit bezeichneten Höchstbetrag verrechnet wird. Bei kostenloser Lieferung von Maschinen, die zur Einrichtung von Fabriken dienen, ist die Bewilligung der Behörden in Prätoria in jedem Einzelfall erforderlich.

Bezüglich der ab 1. Juli in Kraft tretenden Neuregelung der Einfuhrvorschriften für Waren aus dem Sterling- und Nicht-Sterlinggebiet ist folgendes zu sagen, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, dass die endgültigen Vorschriften zur Zeit der Abreise des Sonderdelegierten nicht bekannt gegeben worden waren. Die folgenden Anhaltspunkte sind den Erklärungen des massgebenden südafrikanischen Regierungsvertreters an die südafrikanische Geschäftswelt entnommen und wurden durch Unterredungen mit Mr. Borkenhagen, Director of Import Controls in Prätoria bestätigt, und ergänzt:

" Ab 1. Juli 1949 werden keinerlei Waren, gleich welcher Provenienz, ohne Lizenz zur Einfuhr und Verzollung in die Südafrikanische Union zugelassen.

Hievon sind lediglich die Waren aus den Nicht-Sterlinggebieten nicht betroffen, welche vor dem 30. Juni 1949 bestellt wurden, für welche eine gültige Devisenbewilligung zur Zeit der Bestellung vorlag und welche erst nach dem 30. Juni 1949 geliefert und in die Union eingeführt werden können.

Waren dagegen aus dem Sterlinggebiet, die vor dem 30. Juni 1949 bestellt worden sind, aber erst nach dem 1. Juli 1949 eingeführt werden können, werden den ab 1. Juli gültigen Devisenkontingenten belastet.

Die Bewilligungen geben die maximale Höhe des f o b Wertes der in den Bewilligungen bezeichneten Waren an. Gleichzeitig ist das Währungsgebiet - Sterling oder Nicht-Sterling - vermerkt sowie die Gültigkeitsdauer der Bewilligung. Normalerweise ist die Bewilligung vom 1. Juli 1949 - 31. Januar 1950 gültig.

Zufolge des akuten Devisenmangels, welcher auf übertrieben hohe Einfuhren von Konsumgütern in den Nachkriegsjahren zurückgeführt wird, sieht sich die südafrikanische Regierung ge-



zwungen, für die unmittelbare Zukunft Konsumgüter, ausgenommen solche für die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit, etc. von der Einfuhr in die Union vorübergehend auszuschliessen und die ihr zur Verfügung stehenden beschränkten Mengen an Gold und Devisen für die Einfuhr von lebenswichtigen Rohstoffen, Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien für den Unterhalt von Maschinen zu verwenden. Im August, zu welchem Zeitpunkt die Situation besser übersehen werden kann als heute, hofft die südafrikanische Regierung zu beurteilen in der Lage zu sein, ob Devisen für weniger lebenswichtige Waren zugeteilt werden können.

Die Regierung betrachtet die Einfuhr von lebenswichtigen Rohstoffen für die Industrie und von lebenswichtigen Kapitalgütern für die Minen, Landwirtschaft und andern Basisindustrien als von ausschlaggebender Bedeutung zwecks Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und der Vollbeschäftigung.

Um die Zufuhr, wenn auch sehr beschränkt, von lebenswichtigen Rohstoffen, Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien für den Unterhalt von Maschinen ab 1. Juli 1949 zu gewährleisten, sind folgende Richtlinien für die Erteilung von Interimslizenzen festgelegt worden:

1. Im Falle von Sterling-Gütern nicht mehr als 25% der f o b Kosten der totalen Einfuhren im Jahre 1948 eines jeden Importeurs, d.h. 50 % seiner Einfuhren während 6 Monaten, und
2. im Falle von Gütern aus dem Nicht-Sterling-Gebiet nicht mehr als  $16 \frac{2}{3}\%$  der f o b Kosten der totalen Einfuhren im Jahre 1948 eines jeden Importeurs, d.h.  $33 \frac{1}{3}\%$  seiner Einfuhren während 6 Monaten.

Unter "totale Einfuhren im Jahre 1948" sind lediglich solche Güter zu verstehen, für welche ab 1. Juli 1949 Bewilligungen erteilt werden.

In Bezug auf die Einfuhr von Maschinen ist zu bemerken, dass hierfür individuelle Lizenzen erteilt werden können, sofern auf Grund der Beurteilung eines jeden Falles die Notwendigkeit der Einfuhr (essentiality) erwiesen ist.

Die südafrikanische Regierung rechnet damit, dass nach restloser Klärung der Lage in drei oder vier Monaten weitere Devisenkontingente bis Jahresende erteilt werden können. Die Regierung ist bestrebt, die industriellen Bezugswünsche so weit als möglich dem 1948-Verbrauch anzupassen, wobei sie aber heute noch nicht ermassen kann, bis zu welchem Prozentsatz dies möglich sein wird.

Besonders hervorgehoben wird, dass kein Importeur auf Erteilung einer Bewilligung für nicht lebenswichtige Güter oder solche, die in Südafrika vorhanden sind, rechnen kann. "

Die südafrikanische Regierung erwartet von den getroffenen Massnahmen eine Stabilisierung der südafrikanischen Zahlungsbilanz, wobei über den Zeitpunkt der Normalisierung der Verhältnisse, d.h. Aufhebung der Bewirtschaftungsmassnahmen heute noch nichts Endgültiges gesagt werden kann. Die Regierung rechnet damit.



- 9 -

ab 1. Januar 1950 die Einfuhrpolitik progressiv liberaler gestalten zu können. Die Zulassung von Konsumgütern wird anfangs des nächsten Jahres erwartet, wobei der Einfuhr von Rohstoffen und Produktionsgütern der Vorrang gewährt werden dürfte.

Der Unterzeichnete ist der Auffassung, dass die südafrikanische Krise dank den reichhaltigen Bodenschätzen der Union, für welche keine Absatzschwierigkeiten auf dem Weltmarkt bestehen, überwunden wird und dass der südafrikanische Markt in absehbarer Zeit wiederum sehr interessante Absatzmöglichkeiten für die schweizerische Exportindustrie bieten wird. Das Tempo der Sanierung der südafrikanischen Devisenlage ist weitgehend von der Erschliessung der Goldfunde im Freestate abhängig sowie von der Erhöhung des Goldpreises, auf welche Möglichkeiten die südafrikanische Geschäftswelt unverändert grosse Hoffnungen setzt.

P. J. de la Roche

Bern, den 15. Juni 1949.